

1. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) sowie des § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in der Sitzung am 18.09.1995 folgende

1. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

beschlossen (Bekanntmachung 22.09.1995, In Kraft: 23.09.1995):

§ 1

Gegenstand der Abweichung

Die Stadt Kelsterbach regelt Abweichungen von den Herstellungsmerkmalen von Erschließungsanlagen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Abweichung von Herstellungsmerkmalen

Von den Herstellungsmerkmalen gem. § 13 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 wird für die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen wie folgt abgewichen:

1. **Weingärtenstraße**, zwischen Mittelfeld und Gartenstraße
Fahrbahn: Asphaltbelag mit wechselseitigen Baum- und Pflanzflächen, Kreuzungsbereiche teilweise Großpflaster.
Gehweg: Südwestseite, Hochbordabtrennung,
Nordwestseite, höhengleich, von der Fahrbahn durch Entwässerungsrinne farblich abgesetzt.
2. **Gartenstraße**, zwischen Weingärtenstraße und 8-Uhr-Weg
Fahrbahn und Gehwege, höhengleiche Mischfläche mit wechselseitigen Baum- und Pflanzflächen.
3. **Lilienstraße, Dahlienstraße**
Fahrbahn: Asphaltbelag mit wechselseitigen Baum- und Pflanzflächen, Kreuzungsbereiche teilweise Großpflaster.
Gehweg: höhengleich, von der Fahrbahn durch Entwässerungsrinne farblich abgesetzt.

4. **Rosenstraße, Nelkenstraße, Asternstraße, Tulpenweg, Gladiolenweg**
Fahrbahn und Gehwege, höhengleiche Mischfläche mit Baumflächen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelsterbach, den 19.09.1995

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Treutel, Bürgermeister